

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Wissenschaft (19. Ausschuß)

zu dem von den Abgeordneten Büchner (Speyer), Kastning, Kuhlwein, Frau Odendahl, Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Schmude, Toetemeyer, Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes
— Drucksache 10/1749 —

zu dem von den Abgeordneten Daweke, Graf von Waldburg-Zeil, Nelle, Frau Rönsch, Schemken, Strube, Frau Dr. Wisniewski, Frau Männle, Rossmann, Dr. Rose und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Neuhausen, Dr.-Ing. Laermann, Frau Seller-Albring, Frau Dr. Hamm-Brücher, Kohn, Baum und der Fraktion der FDP eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)
— Drucksache 10/2735 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)
— Drucksache 10/3077 —

A. Problem

Beim Vollzug des durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 erheblich geänderten Bundesausbildungsförderungsgesetzes hat sich gezeigt, daß eine Reihe der neuen Regelungen zu Härten und Unstimmigkeiten führt. Damit die Ausgewogenheit der individuellen Ausbildungsförderung gewährleistet wird und zugleich Verwaltungs- und Finanzprobleme bei den Sozialämtern vermieden werden, müssen vordringlich einige Änderungen des Förderungsrechts vorgenommen werden.

Die Fraktion der SPD, die Fraktionen der CDU/CSU und FDP sowie der Bundesrat haben dazu — in ihrer Intention teils übereinstimmende — Gesetzentwürfe vorgelegt.

B. Lösung

Der Ausschuß empfiehlt — im wesentlichen entsprechend dem Gesetzentwurf der CDU/CSU und FDP — folgende Änderungen des Förderungsrechts:

- Wiederaufnahme der Zahlung der Förderungsbeträge im Monat August für alle Schüler ab 1985,
- grundsätzliche Einbeziehung der Auszubildenden, die mindestens ein Kind in einem eigenen Haushalt zu betreuen haben, in die Bundesförderung,
- Leistung der auslandsbedingten Mehrkosten für Studenten als Zuschuß,
- Erstreckung der Übergangsregelung für die Grundwehr- und Zivildienstleistenden auf die Soldaten auf Zeit (SaZ 2).

Auf die im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP vorgesehene Herabsetzung der Altersgrenze für den Beginn einer Förderung von der Vollendung des 30. Lebensjahres auf die Vollendung des 27. Lebensjahres hat der Ausschuß verzichtet, da die Zahl der aus sachlichen Gründen für notwendig erachteten zusätzlichen Ausnahmeregelungen zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand geführt hätte.

Einstimmig beschlossen

C. Alternativen

Der Entwurf der Fraktion der SPD sah eine rückwirkende Zahlung der Förderungsbeträge ab August 1984 vor. Außerdem hält die Fraktion der SPD es für richtig, Verheiratete und diejenigen, die die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung erfüllen, wieder generell in die Förderung aufzunehmen.

D. Kosten

Die Kosten betragen 1985 rund 21 Mio. DM (Bund), ab 1986 rund 22 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Daweke, Graf von Waldburg-Zeil, Nelle, Frau Rönsch, Schemken, Strube, Frau Dr. Wisniewski, Frau Männle, Rossmann, Dr. Rose und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Neuhäuser, Dr.-Ing. Laermann, Frau Seiler-Albring, Frau Dr. Hamm-Brücher, Kohn, Baum und der Fraktion der FDP — Drucksache 10/2735 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf der Abgeordneten Büchner (Speyer), Kastning, Kuhlwein, Frau Odendahl, Frau Schmidt (Nürnberg), Dr. Schmude, Toetemeyer, Vogelsang, Weisskirchen (Wiesloch), Dr. Vogel und der Fraktion der SPD — Drucksache 10/1749 — und den Gesetzentwurf des Bundesrates — Drucksache 10/3077 — für erledigt zu erklären;
3. die Bundesregierung aufzufordern, bis Mitte 1988 einen Bericht über die Erfahrungen vorzulegen, die bis dahin mit der Altersgrenze in der Ausbildungsförderung gemacht worden sind.

Bonn, den 26. April 1985

Der Ausschuß für Bildung Wissenschaft

Vogelsang	Daweke	Frau Odendahl
Vorsitzender	Berichterstatler	

Beschlüsse des 19. Ausschusses

Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes vom 24. Mai 1984 (BGBl. I S. 707), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 6 wie folgt gefaßt:
„(6) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende
 1. einen Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den §§ 41 bis 47 des Arbeitsförderungsgesetzes hat oder
 2. Leistungen nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes, nach den Regelungen der Länder über die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses oder von den Begabtenförderungswerken erhält.“
2. In § 11 Abs. 2 wird der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:
„die Anrechnung erfolgt zunächst auf den als Darlehen zu leistenden Teil des Bedarfs.“
3. § 15 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
4. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für den Zuschlag zum Bedarf nach § 13 Abs. 4.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
5. In § 18 b Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.
6. In § 25 Abs. 4 wird die Textstelle „1 bis 3“ ersetzt durch die Textstelle „1, 3“.
7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Überleitung“ durch das Wort „Übergang“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Textstelle „aufgrund der Überleitungsanzeige“ ersetzt durch die Textstelle „aufgrund der Mitteilung über den Anspruchsübergang“.

8. In § 39 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Bundeskasse Düsseldorf nimmt die Aufgaben der Kasse beim Einzug der Darlehen und deren Anmahnung für das Bundesverwaltungsamt wahr.“

9. In § 66 a Abs. 4 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Auf Auszubildende, die

1. den Grundwehr- oder Zivildienst,
2. den Dienst als Soldat auf Zeit mit einer Dienstzeit von bis zu zwei Jahren,
3. den Dienst als Entwicklungshelfer nach dem Entwicklungshelfergesetz,
4. das freiwillige soziale Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres

geleistet, in unmittelbarem Anschluß hieran eine Ausbildung durchgeführt und vor dem 1. August 1983 die festgesetzte Förderungshöchstdauer nicht erreicht haben, finden auf besonderen Antrag die §§ 17 und 66 a Abs. 3 in der am 31. Juli 1983 geltenden Fassung Anwendung.“

10. In § 68 Abs. 2 Nr. 1 wird nach den Worten „erreichbar ist“ die Textstelle „oder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Nr. 2 erfüllt“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt — vorbehaltlich des Absatzes 2 — am 1. Juli 1985 in Kraft. Für Artikel 1 Nr. 2, 4 und 10 gilt dies mit der Maßgabe, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1985 beginnen.

(2) Artikel 1 Nr. 9 tritt mit Wirkung vom 1. August 1983 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei allen Entscheidungen für Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. Juli 1983 beginnen.

Bericht der Abgeordneten Daweke und Frau Odendahl

I. Die Gesetzentwürfe und die Beratungen in den Ausschüssen

In der vorliegenden Beschlußempfehlung faßt der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft das Ergebnis der Beratungen über drei Gesetzentwürfe zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zusammen:

- über den am 16. Juli 1984 von der Fraktion der SPD vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in Drucksache 10/1749, der in der 91. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Oktober 1984 in erster Lesung beraten und an die beteiligten Ausschüsse überwiesen wurde,
- über den von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP am 16. Januar 1985 vorgelegten Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (9. BAföGÄndG) in Drucksache 10/2735, der in der 121. Sitzung des Deutschen Bundestages am 8. Februar 1985 in erster Lesung beraten und an die Ausschüsse überwiesen wurde, und
- über den vom Bundesrat aufgrund eines Gesetzesantrages des Landes Hessen vom 24. September 1984 am 7. Februar 1985 beschlossenen Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, der dem Deutschen Bundestag zusammen mit der Stellungnahme der Bundesregierung am 26. März 1985 als Drucksache 10/3077 zugeleitet und in der 129. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. März 1985 ohne Aussprache an die Ausschüsse überwiesen wurde.

Mitberatend beziehungsweise gutachtlich beteiligt an der Beratung der drei Gesetzentwürfe sind der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Haushaltsausschuß.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der des Bundesrates verfolgen insofern das gleiche Ziel, als sie fordern, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 generell gestrichene Förderung für Schüler im Ferienmonat August für einen bestimmten Kreis der Förderungsberechtigten, nämlich Schüler von Abendschulen und Kollegs, wieder aufzunehmen. Der Entwurf der Fraktion der SPD fordert die Wiedereinführung der August-Förderung rückwirkend ab 1984, der des Bundesrates ab 1985. Begründet wird der Änderungsvorschlag in beiden Entwürfen übereinstimmend damit, daß die bei der Streichung der August-Förderung von der Bundesregierung und den Regierungsfractionen vorgetragenen Überlegungen, die betroffenen Schüler an den genannten Einrichtungen könnten in dieser Zeit ihren Lebensunterhalt durch „Ferienjobs“ finanzieren, sich aufgrund der schwierigen Lage auf dem Ar-

beitsmarkt nicht bestätigt habe. Auch befänden sich unter den Betroffenen viele Frauen mit Kindern, die keiner Berufstätigkeit nachgehen könnten. Ferner sei zu beachten, daß die Kultusminister der Länder in einer Vereinbarung aus grundsätzlichen und pädagogischen Erwägungen festgelegt hätten, daß Studierende an Kollegs während der gesamten Ausbildungszeit nicht berufstätig sein sollten. Aus diesen Gründen sei der hier angesprochene Personenkreis in eine akute soziale Notlage geraten.

Der Bundesrat hat seinem Gesetzentwurf ferner eine Entschließung beigefügt, in der er darauf hinweist, daß nicht nur Schüler von Abendschulen und Kollegs, sondern auch die übrigen Schüler, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz gefördert würden, durch den Wegfall der August-Förderung hart betroffen seien. Die Bundesregierung solle daher prüfen, ob ab 1985 nicht wieder für alle Schüler die Förderung im Monat August aufgenommen werden könne.

Bei den Beratungen im federführenden Ausschuß über den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD sprachen sich die Regierungsfractionen von Anfang an dafür aus, die Förderung im Monat August ab 1985 für alle Schüler, also nicht nur Abendschüler und Kollegiaten, wieder aufzunehmen. Am 8. November 1984 faßte auch der Haushaltsausschuß auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einstimmig einen entsprechenden Beschluß; danach sollte im Rahmen des unveränderten Haushaltsansatzes für die Ausbildungsförderung ab 1985 allen Schülern, die Leistungen nach dem BAföG erhielten, auch im Monat August Ausbildungsförderung gezahlt werden.

In die daher erforderliche Novellierung des Gesetzes sollten ferner einbezogen werden die Wiederaufnahme der Bundesförderung von Auszubildenden in schulischen Einrichtungen, die Kinder in einem eigenen Haushalt zu betreuen haben, die Ausdehnung der sog. Übergangsregelungen für Grundwehr- und Zivildienstleistende (Studentenförderung nach altem Recht, also mit Grunddarlehen und Zuschuß) auf Soldaten auf Zeit (SaZ 2) und die Leistung von Mehrkosten, die beim Studium im Ausland entstehen, als Zuschuß bei allen Studenten.

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP nimmt diese Anliegen auf. Außerdem schlägt er vor, die Altersgrenze für den Beginn einer Förderung von der Vollendung des 30. auf die Vollendung des 27. Lebensjahres herabzusetzen (bei Beibehaltung der bestehenden Ausnahmeregelungen).

In den Beratungen des federführenden Ausschusses über den Entwurf der Regierungsfractionen be-

stand über die vorgeschlagenen Leistungsverbesserungen grundsätzlich Einvernehmen unter den Fraktionen. Nicht die Zustimmung der Mehrheit fand allerdings die von der Fraktion der SPD geforderte rückwirkende Leistung der Förderung im Monat August für das Jahr 1984. Eine solche rückwirkende Zahlung schafft nach Auffassung der Mehrheit außerordentliche, nur mit unvertretbarem Aufwand zu bewältigende Probleme in der Förderungsverwaltung. Die Regelung, die bei der Streichung der August-Förderung getroffen worden sei, sei bewußt so ausgestaltet worden, daß etwaige Einnahmen des Geförderten in diesem Zeitraum nicht erfaßt worden seien; wenn dies jetzt nachgeholt werden solle, ergäben sich fast unlösbare Feststellungsprobleme. Im übrigen verwiesen die Regierungsfaktionen auch darauf, daß die für eine nachträgliche Förderung für August 1984 erforderlichen Mittel, die aus dem Haushalt 1985 aufgebracht werden müßten, nicht zur Verfügung stünden.

Schwerpunkt der Ausschußberatungen war die im Entwurf der Regierungsfaktionen vorgesehene Absenkung der Altersgrenze für den Beginn einer Förderung vom 30. auf das 27. Lebensjahr.

SPD und GRÜNE sprachen sich nachdrücklich gegen diese Absicht aus. Betroffen würden von der Herabsetzung der Altersgrenze vor allem die Absolventen des Zweiten Bildungsweges und Frauen, und zwar ungeachtet der Ausnahmeregelungen, die es beim Überschreiten der Altersgrenze gebe. Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD betr. die Folgen der Einschnitte in das BAföG (Drucksache 10/2728) selbst erkläre, erfolge eine Studienaufnahme auch noch nach drei oder mehr Jahren nach dem Erwerb der Studienberechtigung, und dieses Übergangsverhalten zeige seit einigen Jahren eine zunehmende Tendenz. Eben dies gelte in hohem Maße für Frauen. Die Opposition verwies auch auf den Beschluß des Haushaltsausschusses, der die Finanzierbarkeit aller im Entwurf der Regierungsfaktionen vorgesehenen Verbesserungen beinhalte.

Auch der mitberatende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit, der einstimmig die Annahme des Entwurfs der Regierungsfaktionen empfohlen hat, bat den federführenden Ausschuß zu prüfen, ob und wie die Absenkung der Altersgrenze vermieden werden könne.

Die Diskussion im federführenden Ausschuß über Zahl und Art der im geltenden Förderungsrecht bereits enthaltenen, der im Entwurf der Regierungsfaktionen zusätzlich vorgesehenen und der aufgrund der Ausschußberatungen darüber hinaus als unumgänglich notwendig erwiesenen Ausnahmeregelungen bei der Altersgrenze hat zu dem Ergebnis geführt, daß die Zahl der aus sachlichen Gründen notwendigen Ausnahmeregelungen zu einem unvertretbaren Verwaltungsaufwand führen würde.

Die Regierungsfaktionen haben daher auf die in ihrem Entwurf vorgesehene Absenkung der Altersgrenze verzichtet. Sie haben allerdings — unter

ausdrücklichem Hinweis auf ihr ständiges Bemühen um Konsolidierung — beantragt, die Bundesregierung aufzufordern, nach Ablauf von drei Jahren über die Erfahrungen in der Frage der Altersgrenze zu berichten. Die Fraktion der SPD hat diesem Vorschlag mit der Begründung zugestimmt, dieser Bericht könne auch die Notwendigkeit einer Anhebung der Altersgrenze erweisen.

Ein weitergehender Antrag der Fraktion der SPD, Verheiratete sowie diejenigen, die die Voraussetzungen für eine elternunabhängige Förderung erfüllen (§ 12 Abs. 3), generell wieder in die Förderung aufzunehmen, hat nicht die Zustimmung der Mehrheit gefunden.

In der Schlußabstimmung wurde der Antrag der CDU/CSU und FDP betr. den Bericht zu den Erfahrungen mit der Altersgrenze einstimmig beschlossen. Ebenso wurde der Gesetzentwurf der Regierungsfaktionen — Drucksache 10/2735 — in der aufgrund der Beratungen geänderten Form einstimmig beschlossen; die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD bzw. des Bundesrates wurden für erledigt erklärt.

Zu den Beschlüssen des Ausschusses gehören auch einige im folgenden erläuterte Änderungen des Gesetzestextes, die bestimmten Problemen beim Vollzug des Gesetzes begegnen bzw. notwendig gewordene Folgeänderungen realisieren.

II. Zu den Beschlüssen des Ausschusses

Zu Artikel 1 Nr. 1 (alt) (§ 10 Abs. 3)

Nachdem auf die Absenkung der Altersgrenze verzichtet worden war, war Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zu streichen.

Zu Artikel 1 Nr. 1 (neu) (§ 2 Abs. 6)

Die Neufassung stellt eine Folgeänderung zur Neufassung des § 44 Abs. 2a des Arbeitsförderungsgesetzes und zum Auslaufen des Graduiertenförderungsgesetzes dar. Durch die Neufassung des § 44 Abs. 2a AFG wird Unterhaltsgeld nur noch als Kannleistung nach Maßgabe vorhandener Mittel gewährt; nach dem Auslaufen des Graduiertenförderungsgesetzes muß das BAföG auf die Nachfolgeregelungen der Länder Bezug nehmen.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 11 Abs. 2)

Die Neufassung des zweiten Halbsatzes stellt eine Folgeänderung zu der beabsichtigten Neuregelung über den auslandsbedingten Mehrbedarf (§ 17 Abs. 2) dar. Das geltende Recht, das eine Einkommensanrechnung zunächst auf den Zuschußteil des

Bedarfs vorsieht, würde die Neuregelung in § 17 Abs. 2 konterkarieren.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (alt) (§ 66 Abs. 1 a)

Die Streichung des im Entwurf vorgesehenen neuen Absatzes 1 a ist eine Folgeänderung zur Streichung der vorgesehenen Änderung in § 10 Abs. 3 (vgl. oben zu Artikel 1 Nr. 1 — alt).

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 18 b Abs. 1)

Auf ein Antragsverfahren wird in diesem Bereich des Darlehensteilerlasses künftig verzichtet, da es sich beim Vollzug als nicht erforderlich, aber verwaltungsaufwendig erwiesen hat. In jedem Einzelfall kann das Interesse unterstellt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 25 Abs. 4)

Die Änderung des Zitats stellt eine Folgeänderung zum Wegfall des § 25 Abs. 2 infolge des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 dar.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 37)

Die Änderung des § 37 ist eine Folgeänderung zur Änderung des § 37 durch das 7. BAföGÄndG, das die bisherige Überleitung des Unterhaltsanspruchs des Auszubildenden durch einen gesetzlichen Forderungsübergang ersetzt hat.

Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 39 Abs. 2)

Die Anfügung des neuen Satzes 2 dient der gesetzlichen Festlegung der bisherigen Verwaltungspraxis.

Bonn, den 26. April 1985

Daweke

Frau Odendahl

Berichterstatter

